



Sendenhorst
Stadt, Land
und alles Gute

Information zu den Abgabebescheiden 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bitte überprüfen Sie die Angaben im Bescheid sorgfältig und teilen Sie uns zwischenzeitlich eingetretene Änderungen mit.

Aus der nebenstehenden Übersicht können Sie die Steuerhebesätze sowie die Höhe der Hundesteuer und der Gebühren entnehmen.

Für das Jahr 2023 wird die Abwassergebühr nach dem Frischwasserverbrauch 2023 abgerechnet und festgesetzt. Die Vorauszahlung 2024 wird in Höhe des Frischwasserverbrauchs des Vorjahres erhoben.

Informationen des Wasserwerkes und des Abwasserwerkes der Stadt Sendenhorst finden Sie auf der Rückseite dieses Informationsblattes.

Haben Sie noch Fragen? Sie werden gern beantwortet.

Sprechzeiten **außerhalb** der bekannten Öffnungszeiten

(montags - freitags 8.30 - 12.30 Uhr,
mittwochs 14.30 - 16.00 Uhr u.
donnerstags 14.30 - 18.00 Uhr)

sind **nach telefonischer Vereinbarung** möglich.

Mit freundlichem Gruß
I.V.

B. Küch-Wallmeyer

Bettina Küch-Wallmeyer
Allgemeine Vertreterin

Stand: 01.01.2024

Abgaben 2024				
Grundsteuer	A	Hebesatz	259 v.H.	
	B	Hebesatz	501 v.H.	
Abfallbeseitigungsgebühren	Gefäßkombinationen:	80 l RM / 120 l Bio	219,00 €	
		80 l RM / 240 l Bio	358,00 €	
	(im wöchentlichen Wechsel)	120 l RM / 120 l Bio	341,00 €	
		120 l RM / 240 l Bio	477,00 €	
		240 l RM / 240 l Bio	705,00 €	
		240 l RM / 120 l Bio	523,00 €	
	Leerung: 14-täglich			
	Einzelgefäße:	80 l RM	109,00 €	
		120 l RM	175,00 €	
		240 l RM	354,00 €	
Zusatzgefäße:	120 l Bio	128,00 €		
	240 l Bio	254,00 €		
1,1 cbm Container:	Leerung wöchentlich	3.128,00 €		
	Leerung 14-täglich	1.590,00 €		
Straßenreinigungsgebühren	Anliegerstraße	Frontmeter	4,04 €	
	innerörtlicher Verkehr		3,93 €	
	überörtlicher Verkehr		3,77 €	
	Winterdienst	Frontmeter	1,34 €	
Entwässerungsgebühren	Niederschlagswasser	je qm bebaute und/oder befestigte Fläche	0,59 €	
	Abwasser			
	- Vorauszahlung 2024	cbm	2,72 €	
	- Abrechnung 2023	cbm	2,65 €	
	Kleineinleiter	Person	17,90 €	
Frischwassergebühr	Grundgebühr*	pro Tag (netto)	0,22 €	
	Verbrauchsgebühr	pro cbm (netto)	1,86 €	
			+ 7 % MwSt	
*Gilt für Hauswasserzähler Nenngröße Qn 2,5=3-5 cbm/h oder Q3=4 cbm/h Bei größeren Zählern ist eine höhere Grundgebühr zu zahlen				
Gewässerunterhaltungsgebühren	WuB Sendenhorst-Ennigerl.	versiegelte Flächen je qm	0,01607 €	
	WuB Sendenhorst-Ennigerl.	unversiegelte Flächen je qm	0,00011 €	
	WuB Albersloh-Rinkerode	versiegelte Flächen je qm	0,03801 €	
	WuB Albersloh-Rinkerode	unversiegelte Flächen je qm	0,00018 €	
Hundesteuer (auszugsweise)	1 Hund		55,20 €	
	2 Hunde	je Hund	67,50 €	
	3 Hunde	je Hund	79,80 €	

Ansprechpartner/innen Tel. 02526/303-...	
Zi.211 (1.Etage)	
Frau Britz	... 126
Zi.402 (3.Etage)	
Frau Höne	... 142
Zi.211 (1.Etage)	
Frau Diekmann	... 176
Zi.215 (1.Etage)	
Frau Baglan	... 221
Zi.216 (1.Etage)	
Frau Kraus	... 272
Frau Elsebrock	... 333
Zi.211 (1.Etage)	
Frau Diekmann	...176
Frau Britz	...126
Zi.212 (1.Etage)	
Frau Borgmann	... 127

Informationen des Wasserwerkes

Allgemeine Versorgungsbedingungen:

Es gelten die Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung der Stadt Sendenhorst und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sendenhorst in der jeweils gültigen Fassung.

Wasserqualität

Gemäß dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz erfolgt eine Einteilung in drei Bereiche (weich, mittel oder hart). Die Dosierempfehlungen der Waschmittelhersteller orientieren sich daran.

Das Wasser im Versorgungsgebiet des Sendenhorster Wasserwerkes fällt unter den Härtebereich weich (0-8,2° dt. Härtegrad).

Zählerwechsel

Nach der Mess- und Eichordnung (MessEV) vom 11.12.2014 (BGBL I S.2010, 2011) in der geltenden Fassung müssen Wasserzähler alle 6 Jahre durch einen, den Vorgaben der MID (EU-Messgeräte Richtlinie) entsprechenden Wasserzähler, ausgetauscht werden. Die Wasserzähler werden durch eine Konformitätserklärung (früher Eichung) bestätigt.

Information des Abwasserwerkes

Lt. Beitrags- u. Gebührensatzung der Entwässerungssatzung der Stadt Sendenhorst vom 15.12.2023 in der gültigen Fassung gilt folgende Regelung:

§ 10 Niederschlagswassergebühr, Abs.3)

Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche, von der leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen.